

V e r t r a g

z w i s c h e n

der Stadt Rheinbach,  
( im folgenden Stadt genannt )  
vertreten durch  
Herrn Stadtdirektor Heinrich Kalenberg und  
Herrn Oberverwaltungsrat Willi Bois

u n d

der Kirchengemeinde St. Martin,  
5308 Rheinbach  
( im folgenden Kirchengemeinde genannt )  
vertreten durch den Kirchenvorstand

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Ziel des Vertrages

Ziel des Vertrages ist die Sicherstellung der allgemeinen Literatur- und Informationsversorgung für die Einwohner der Stadt Rheinbach.

§ 2 Aufgaben der Bücherei der Kirchengemeinde

Die Katholische öffentliche Bücherei in Trägerschaft der Kirchengemeinde (01.01.1989 : 19.150 Medieneinheiten) nimmt als " Bibliothek erster Stufe " laut " Bibliotheksplan 1973 " die " allgemeine Literatur- und Informationsversorgung " im Bereich der Stadt Rheinbach wahr. Eine allfällige Bestandserweiterung wird nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel und unter Berücksichtigung der Raumkapazität angestrebt. Die Stadt verzichtet auf die Dauer des Vertragsverhältnisses auf die Einrichtung einer Bücherei in kommunaler Trägerschaft.

Die Kirchengemeinde beabsichtigt, ihre Bücherei auf rund 300 qm im Erdgeschoß des geplanten Pfarrzentrums auf dem Lindenplatz unterzubringen. Ein baldmöglichster Baubeginn wird angestrebt. Die Stadt beteiligt sich an den Investitionskosten für die Bücherei wie unter § 4 aufgeführt.

Zur Wahrnehmung der allgemeinen Literaturversorgung gehört, daß in der Bücherei der Kirchengemeinde sowohl Literatur und sonstige Medien bereitgehalten als auch über den auswärtigen Leihverkehr besorgt werden. Darüber hinaus ist die Bücherei der Kirchengemeinde verpflichtet, mit allen übrigen katholischen und evangelischen öffentlichen Büchereien im Gebiet der Stadt Rheinbach zusammenzuarbeiten. Dies geschieht insbesondere dadurch, daß sie ihnen in regelmäßigen Abständen sogenannte Blockbestände aus ihrem Bestand zur Verfügung stellt. Weitere Formen der Zusammenarbeit erfolgen im Rahmen des Kooperativen Büchereisystems Rheinbach.

Die Benutzerausweise aller Büchereien im Stadtgebiet gelten auch für die Katholische öffentliche Bücherei St. Martin Rheinbach.

§ 3 Büchereipersonal

die Kirchengemeinde beschäftigt eine hauptamtliche Fachkraft als Leiter der Bücherei. Nach dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers erfolgt die Einstellung eines Diplom - Bibliothekars mit 100 % Beschäftigungsumfang. Darüber hinaus verpflichtet sie sich zur Einstellung einer weiteren Vollzeitkraft ( Kategorie Büchereiassistent ) bis spätestens Ende 1991. Das darüber hinausgehende Arbeitsvolumen wird durch ehrenamtliche Mitarbeiter geleistet. Die Einstellungen erfolgen im Benehmen mit der Stadt, d.h. nach Information und unter Würdigung der Vorstellungen des Vertragspartners.

§ 4 Finanzierung

4.1 Laufende Kosten

Die Stadt verpflichtet sich - unter der Bedingung der Einigung im Einzelfall gemäß § 5 -, dem Träger der Bücherei jährlich Zuschüsse zu den nicht bereits durch Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen oder sonstige Zuwendungen Dritter abgedeckten Kosten gemäß nachfolgender Aufstellung zu geben:

- a ) Buch- und Medienbeschaffung ( zur Bestandserhaltung bzw. zum allfälligen Bestandsausbau ):  
60 % ( bzw. 50 % bis zum Ende des Monats, in dem der Umzug der Bücherei erfolgt )  
- Beinhaltet: Bücher, Zeitschriften und sonstige Medien ( einschl. ausleihfertiger Herrichtung )
- b ) Laufende Verwaltung der Bücherei:  
60 % ( bzw. 50% bis zum Ende des Monats, in dem der Umzug der Bücherei erfolgt )  
- Beinhaltet: Portokosten; Telefonkosten; Büro- und Schreibbedarf ( einschließlich Büchereimaterial ); Werbekosten/ öffentlichkeitsarbeit; Beiträge an Fachverbände; Reisekosten Bibliothekspersonal; sonstige Ausgaben
- c ) Laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung der Bücherei:  
60% ( bzw. 50 % bis zum Ende des Monats, in dem der Umzug der Bücherei erfolgt )  
- Beinhaltet: ortsübliche Raumgestellungskosten; Instandhaltung Gebäude ( z.B. Schönheitsreparaturen ) bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von 10.000,-- DM; Heizung; Strom/Gas; Wasserversorgung; Reinigungsmittel; Anschaffung, Unterhaltung, Ersatzbeschaffung usw. von Geräten und Ausstattungsgegenständen ( z.B. Schreibmaschinen, Regale, Sitzmöbel )
- Die Einbeziehung eines ortsüblichen Mietsatzes in die Bezuschussung durch die Stadt entfällt für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem erfolgten Umzug der Bücherei ( siehe 4.2 ).
- d ) Personal:  
75 % ( bzw. 50 % bis zum Ende des Monats, in dem der Umzug der Bücherei erfolgt; bei der Mitarbeiterstelle laut § 3 75 % bereits ab Einstellungstermin)

- Beinhaltet: Vergütung für Angestellte ( Bibliothekskräfte/gegebenenfalls Vertretung); Vergütung für Arbeiter ( Reinigung ); personale Verwaltungskosten (Rendant); Honorare für Veranstaltungen, Fortbildung Bibliothekspersonal.

Zuschüsse der Bücherfachstelle des Erzbistums Köln sind Teil der Leistungen des Trägers und insofern keine " Zuwendungen Dritter "

#### 4.2 Investitionskosten

Beim geplanten Neubau der Bücherei beteiligt sich die Stadt mit 50 % der Investitionskosten, maximal jedoch mit 500.000 DM. Damit sind ihre Zuschüsse zu den Mietkosten für einen Zeitraum von 20 Jahren, beginnend mit dem erfolgten Umzug der Bücherei, abgegolten.

### § 5 Finanzierungsplan und Verwendungsnachweis

Die Kirchengemeinde legt der Stadt bis zum 01.08. des vorausgehenden Jahres den Entwurf des jährlichen Finanzierungsplans der Bücherei zur einvernehmlichen Festsetzung der disponiblen Positionen ( 4.1 a - c ) vor, worauf die Stadt eine schriftliche Erklärung über die Genehmigung ihres Anteils am Finanzierungsplan abgibt. Dies gilt insbesondere für die laufenden Kosten von 4.1 a ( Buch- und Medienbeschaffung). Die Stadt zahlt ihren Zuschußanteil in vierteljährlichen Vorausraten an die Kasse der Kirchengemeinde.

Bis zum 31. März des Folgejahres legt die Kirchengemeinde der Stadt den Verwendungsnachweis vor, aus dem die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres hervorgehen. Der Verwendungsnachweis ist von der Stadt bis spätestens 2 Monate nach Vorlage durch die Kirchengemeinde zu prüfen und schriftlich anzuerkennen. Der Ausgleich von Mehr- oder Minderzahlungen erfolgt aufgrund Verrechnung mit der 3. Quartalsrate des jeweiligen laufenden Jahres.

§ 6 Mitwirkung der Stadt durch den Beirat

Mitbestimmungsrechte übt die Stadt durch ihre Vertreter im Beirat aus, indem sie mit den Trägervertretern die verbindlichen Grundzüge des Bestandsaufbaus - d.h. eine Zusammensetzung der Bestandssachgruppen, die möglichst gut auf das Interessenspektrum der Bevölkerung abgestimmt ist - aufstellt und sie in regelmäßigen Abständen überprüft.

In allen anderen Aufgaben ist der Beirat ein beratendes Gremium zur Unterstützung des Leiters. Aufgaben und Arbeitsweise sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern ( und je einem Stellvertreter ) : dem Leiter der Bücherei und je zwei Vertretern des Trägers (Mitglieder des Kirchenvorstands) und der Stadt ( einem Vertreter der Verwaltung und dem Vorsitzenden des Kulturausschusses). Ein Vertreter der Fachstelle des Erzbistums Köln für Büchereien als der Fachaufsicht des Büchereiträgers genießt Gastrecht.

§ 7 Vertragsdauer

- 7.1 Dieser Vertrag tritt - vorbehaltlich der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates Köln und des Rates der Stadt Rheinbach - rückwirkend zum 01.01.90 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist kündbar frühestens 20 Jahre nach Bezug des Büchereigebäudes am Lindenplatz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren.
- 7.2 Das Recht beider Vertragspartner, den Vertrag aus schwerwiegenden Gründen auch vorzeitig zu kündigen, bleibt unberührt. In einem solchen Fall werden sich die Parteien über die Abwicklung verständigen. Die Kirchengemeinde wird im Falle einer vorzeitigen Kündigung ( vor 2009 ) den gemäß 4.2. seitens der Stadt gewährten Investitionskostenzuschuß zeitanteilig ohne Verzinsung erstatten ( z.B. Kündigung zum Ende 1999 Erstattung von 50% des Investitionskostenzuschusses). Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.
- 7.3 Die Vereinbarungen über die Finanzierung treten, wie unter § 4 vereinbart, zu den dort angegebenen Terminen in Kraft.

7.4 Dieser Vertrag ersetzt den zum 31.12.1989 ausgelaufenen Vertrag zwischen der Kirchengemeinde und der Stadt über die allgemeine Literaturversorgung.

§ 8 Einbeziehung der Fachaufsicht

Bei einer beabsichtigten Kündigung, Änderung oder Aufhebung dieses Vertrages ist die für den Büchereiträger zuständige Büchereifachstelle des Erzbistums Köln in die Beratungen einzubeziehen.

§ 9 Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde

Dieser Vertrag sowie mögliche Änderungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des erzbischöflichen Generalvikariates Köln.

Rheinbach, den 08.06.1990

Für den Kirchenvorstand

Stadt Rheinbach

*P. König*  
*St. Martin*

*Kalenberg*  
\_\_\_\_\_  
( Kalenberg )  
Stadtdirektor



Jr. Nr. R 68 126/78  
**GENEHMIGT**  
Köln, den 25.06.1990  
Das Erzbischöfliche Generalvikariat  
Im Auftrag



*Bois*  
\_\_\_\_\_  
( Bois )  
Oberverwaltungsrat

I. Änderung des

V e r t r a g e s

z w i s c h e n

der Stadt Rheinbach,  
( im folgenden Stadt genannt )  
vertreten durch  
Herrn Stadtdirektor Heinrich Kalenberg und  
Herrn Beigeordneten Franz-Josef Löseke

u n d

der Kirchengemeinde St. Martin,  
53359 Rheinbach  
( im folgenden Kirchengemeinde genannt )  
vertreten durch den Kirchenvorstand

Gemäß Beschluß des Rates vom 13.09.1993 erhalten die §§ 4.2 u.  
7.1. des Vertrages zwischen der Stadt Rheinbach und der  
Kirchengemeinde St. Martin folgende Fassung:

§ 4.2 Investitionskosten

Beim geplanten Neubau der Bücherei beteiligt sich die Stadt  
Rheinbach mit 50 % der Investitionskosten, max. jedoch mit  
589.193,50 DM.

Damit sind ihre Zuschüsse zu den Mietkosten für einen  
Zeitraum von 25 Jahren, beginnend mit dem erfolgten Umzug  
der Bücherei, abgegolten.

§ 7.1 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt - vorbehaltlich der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates Köln und des Rates der Stadt Rheinbach - rückwirkend zum 01.01.90 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist kündbar frühestens 25 Jahre nach Bezug des Büchereigebäudes am Lindenplatz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren.

Rheinbach, den 09.11.1993

Für den Kirchenvorstand

Stadt Rheinbach



*F. Z. Kumpf*

*[Signature]*  
( Kalenberg )  
Stadtdirektor

*[Signature]*

*[Signature]*  
( Löseke )  
Beigeordneter



Jr. Nr. 17 68. 126128

**GENEHMIGT**

Köln, den 22. DEZ. 1993

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Im Auftrag

*[Signature]*

## 2. Änderung

des Vertrages zwischen

der Stadt Rheinbach und

der Kath. Kirchengemeinde St. Martin,  
vertreten durch den Kirchenvorstand

vom 08.06.1990 (inkl. 1. Änderung vom 09.11.2003)

I. § 4.1 des Vertrages erhält für die Jahre 2008 bis 2010 folgende Neufassung:

### § 4

#### 4.1 Laufende Kosten

Die Stadt Rheinbach verpflichtet sich, für die Jahre 2008 bis 2010 eine Zuschusspauschale in Höhe von maximal 75.000,00 € an die Öffentliche Bücherei St. Martin zu zahlen.

Darüber hinausgehende Kosten werden vom Träger der Bücherei übernommen.

II. Ab dem 01.01.2011 gilt wieder die ursprüngliche vertragliche Vereinbarung.

Rheinbach, den 10.02.2009

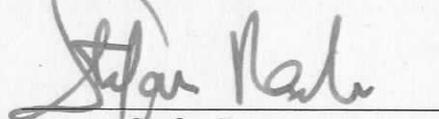
Für die Kath. Kirchengemeinde:

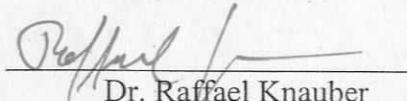






Für die Stadt Rheinbach:

  
Stefan Raetz  
Bürgermeister

  
Dr. Raffael Knauber  
Erster Beigeordneter

Jr. Nr. K 655-346-5  
**GENEHMIGT**  
Köln, den 13. Juli 2009  
Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Im Auftrag



### 3. Änderung

des Vertrages zwischen

der Stadt Rheinbach und

der Kath. Kirchengemeinde St. Martin,  
vertreten durch den Kirchenvorstand

vom 08.06.1990 (inkl. 1. Änderung vom 09.11.2003 und 2. Änderung vom 10.02.2009)

I. § 4.1 des Vertrages erhält für die Jahre 2011 bis 2015 folgende Neufassung:

#### § 4

##### 4.1 Laufende Kosten

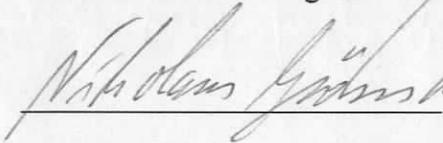
Die Stadt Rheinbach verpflichtet sich, für die Jahre 2011 bis 2015 eine Zuschusspauschale in Höhe von maximal 75.000,00 € an die Öffentliche Bücherei St. Martin zu zahlen.

Darüber hinausgehende Kosten werden vom Träger der Bücherei übernommen.

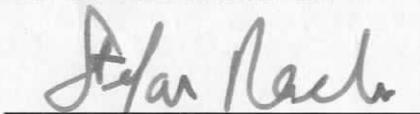
II. Ab dem 01.01.2016 gilt wieder die ursprüngliche vertragliche Vereinbarung.

Rheinbach, den 16.02.2011

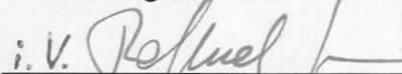
Für die Kath. Kirchengemeinde:



Für die Stadt Rheinbach:



Stefan Raetz  
Bürgermeister



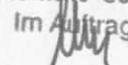
Dr. Raffael Knauber  
Erster Beigeordneter

Jr. Nr. K 655-346-5

**GENEHMIGT**

Köln, den 11 April 2011

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Im Auftrag  


#### 4. Änderung

des Vertrages zwischen

der Stadt Rheinbach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Raetz  
und Herrn Ersten Beigeordneten Dr. Raffael Knauber

und

der Kath. Kirchengemeinde St. Martin, vertreten durch den Kirchenvorstand

vom 08.06.1990 (inklusive 1. Änderung vom 09.11.2003, 2. Änderung vom 10.02.2009  
und 3. Änderung vom 16.02.2011)

I

§ 4.1 des Vertrages erhält folgende Neufassung:

§ 4

##### 4.1 Laufende Kosten

„Die Stadt Rheinbach verpflichtet sich, eine Zuschusspauschale in Höhe von 75.000,00 € an die öffentliche Bücherei zu zahlen. Darüber hinausgehende Kosten werden vom Träger der Bücherei übernommen“.

II

Diese Änderung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Rheinbach, den

Für die Kath. Kirchengemeinde

---

---

Für die Stadt Rheinbach

---

Stefan Raetz  
Bürgermeister

---

Dr. Raffael Knauber  
Erster Beigeordneter